

Hilfsgerüst zum Thema:

Das Gewissen

1. Die höchste und letzte Instanz

- Joseph Kardinal Ratzinger: „**Über dem Papst** als Ausdruck für den **bindenden Anspruch der kirchlichen Autorität steht noch das eigene Gewissen**, dem zuallererst zu gehorchen ist, notfalls **auch gegen die Forderung der kirchlichen Autorität**. Mit dieser Herausarbeitung des **Einzelnen, der im Gewissen vor einer höchsten und letzten Instanz steht, die dem Anspruch der äußeren Gemeinschaften, auch der amtlichen Kirche, letztlich entzogen ist**, ist zugleich das Gegenprinzip zum heraufziehenden Totalitarismus gesetzt und der wahrhaft kirchliche Gehorsam vom totalitären Anspruch abgehoben, der eine solche Letztverbindlichkeit, die seinem Machtwillen entgegensteht, nicht akzeptieren kann.“¹

2. Das Wort ist zwar älter, aber im Mittelalter beginnt die philosophische und theologische Reflexion über das Gewissen.

- Der Begriff kommt bei Platon und Aristoteles nicht vor.
- Peter Abaelard (1079–1142): „Es gibt keine Sünde außer gegen das Gewissen.“²
- Folgende Lehre von ihm wurde von der Kirche verurteilt:

¹J. Ratzinger, Kommentar zur „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“ in *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 14, 329–330.

²Petrus Abaelardus, *Nosce te ipsum*, c. 13.

- „Die haben nicht gesündigt, die Christum kreuzigten, ohne von ihm zu wissen; was aus Unwissenheit geschieht, darf nicht als Schuld angerechnet werden.“
- aus seiner Moraltheologie (Schrift *Scito te ipsum*)
- Peter betonte die Subjektivität des Gewissens.
 - * Die Intention ist alles.
 - * „Es ist keine Sünde, einen Menschen zu töten, oder mit einer fremden Frau zusammen zu liegen.“
 - * So lehrt er (Kap. 3): Es ist nicht Sünde mit der Ehefrau eines anderen (wissentlich) zusammen zu liegen, es ist auch nicht Sünde, sie zu begehren, sondern Sünde ist die Einwilligung dazu.

3. Die zwei Ebenen des Wahrheitsbegriffs

- eine Doppelwahrnehmung
- abstrakt (*die* Wahrheit)
- konkret (*eine* Wahrheit; die Wahrheiten)

4. Nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils ist das Gewissen der einzelnen Person die höchste und letzte Instanz moralischer Entscheidungen.

1. Das II. Vatikanische Konzil, „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“: „**Im Innern seines Gewis-**

sens entdeckt der Mensch ein **Gesetz, das er sich nicht selbst gibt**, sondern dem er **gehorsam** muß und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten und zur Unterlassung des Bösen anruft. [...] Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu **gehorsam** eben **seine Würde** ist und gemäß dem er gerichtet werden wird. [...] Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinem Innersten zu hören ist. Im Gewissen erkennt man in wunderbarer Weise jenes Gesetz, das in der Liebe zu Gott und dem Nächsten seine Erfüllung hat. Durch die **Treue zum Gewissen** sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im **Suchen nach der Wahrheit** und zur wahrheitsgemäßen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der Einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen.“³

2. „Weil die Menschen **Personen** sind, d. h. mit **Vernunft** und **freiem Willen** begabt und damit auch zu persönlicher Verantwortung erhoben, werden alle – ihrer Würde gemäß – von ihrem eigenen Wesen gedrängt und zugleich durch eine moralische Pflicht gehalten, **die Wahrheit zu suchen**. [...] Sie sind auch dazu verpflichtet, **an der erkannten Wahrheit festzuhalten** und ihr ganzes Leben **nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen**. [...] Die höchste Norm des menschlichen Lebens ist das göttliche Gesetz selber, das ewige, objektive und universale, durch das Gott nach dem Ratschluß seiner Weisheit und Liebe die ganze Welt und die Wege der Menschengemeinschaft ordnet, leitet und regiert. Gott macht den Menschen seines Gesetzes **teilhaftig**, so daß der Mensch unter der sanften Führung der göttlichen Vorsehung die unveränderliche **Wahrheit** mehr und mehr zu erkennen vermag. [...]

Nun aber werden die Gebote des göttlichen Gesetzes vom Menschen durch die **Vermittlung seines Gewissens** erkannt und anerkannt; ihm muß er in seinem gesamten Tun in Treue folgen, **damit er zu Gott, seinem Ziel, gelange**. Er darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereiche der Religion. Denn die Verwirklichung und Ausübung der **Religion besteht ihrem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet**; Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch verhindert werden.“⁴

³Das II. Vatikanische Konzil, „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“, Art. 16 (Die Würde des sittlichen Gewissens).

⁴Das II. Vatikanische Konzil, „Erklärung über die Religionsfreiheit“, Art. 2–3

3. Thomas: „Der irrende Verstand stellt sein Urteil als wahr dar, und infolgedessen als von Gott abgeleitet, von dem alle Wahrheit herrührt.“⁵

- Und diese Bezogenheit als solche ist weit davon entfernt, eine subjektive Täuschung zu sein.

5. Selbst wenn es sich irrt, verliert das Gewissen nicht seine Würde.

1. „Ein irrendes Gewissen bindet“ bzw. „entschuldigt“.

2. Vat. II: „Nicht selten jedoch geschieht es, daß das Gewissen **aus unüberwindlicher Unkenntnis irrt, ohne daß es dadurch seine Würde** verliert. Das kann man aber nicht sagen, wenn der Mensch sich zuwenig darum müht, nach dem Wahren und Guten zu suchen, und das Gewissen durch Gewöhnung an die Sünde allmählich fast blind wird.“⁶

3. Thomas von Aquin: „Ein menschlicher Daseinsvollzug wird als moralisch bzw. unmoralisch beurteilt gemäß dem **wahrgenommenen Guten**, zu dem der **Wille** sich eigentlich bewegt, und nicht gemäß dem **tatsächlichen Inhalt** der Handlung. Tötet jemand zum Beispiel tatsächlich einen Hirsch, während er glaubt, seinen Vater zu töten, so begeht er die Sünde des Vatemordes; und, umgekehrt, tötet ein Jäger, trotz gebührender Vorsicht, zufällig seinen Vater, während er glaubt, einen Hirsch zu töten, so ist er frei von dem Verbrechen des Vatemordes. Wenn also aufgrund eines irrenden Gewissens jemand etwas, das **an sich** nicht gegen das Gesetz Gottes ist, **als gegen das Gesetz Gottes wahrnimmt** und sein Wille sich in diesem Sinne dazu bewegt, dann ist es klar, daß der Wille zu dem bewegt wird, was – an sich betrachtet und formal – gegen das Gesetz Gottes ist, jedoch materiell betrachtet zu dem, was nicht gegen das Gesetz Gottes ist, ja vielleicht sogar zu dem, was gemäß dem Gesetz Gottes ist. Und es ist infolgedessen klar, daß wir es hier mit einer Mißachtung des Gesetzes

⁵Ratio errans iudicium suum proponit ut verum, et per consequens ut a Deo derivatum, a quo est omnis veritas. *Summa theologiae*, I-II, q. 19, a. 5, ad 1.

⁶Vat. II, „Kirche in der Welt von heute,“ Art. 16.

Gottes zu tun haben, und deshalb ist auch klar, daß wir es hier mit Sünde zu tun haben. Infolgedessen muß gesagt werden, daß **jedes Gewissen, ob richtig oder irrig**, ob bei Dingen, die in sich böse sind, oder bei indifferenten Dingen, **verpflichtend ist**, so daß wer gegen sein Gewissen handelt, sündigt.“⁷

6. Das Gewissen ist das subjektive Organ der Wahrheit, d. h. der Objektivität.

1. Zweites Vatikanisches Konzil: „Je mehr also das rechte Gewissen sich durchsetzt, desto mehr lassen die Personen und Gruppen von der **blinden Willkür** ab und **suchen sich nach den objektiven Normen der Sittlichkeit zu richten**.“⁸
2. Ratzinger: „Zusammen mit der **Transzendenz des Gewissens** wird entschieden seine **Unbeliebigkeit und Objektivität** herausgestellt. Den [Konzils-] Vätern lag offenbar [...] entschieden daran, die Gewissensethik nicht in eine **Herrschaft des Subjektivismus** umschlagen zu lassen und nicht auf dem Umweg über das Gewissen eine schrankenlose Situationsethik zu kanonisieren. Unser Text sagt vielmehr, der **Gehorsam gegenüber dem Gewissen bedeute das Ende des Subjektivismus**, das Abgehen von der ‚blinden Willkür‘ und die Angleichung an die **objektiven Normen** des sittlichen Handelns. Er stellt damit das Gewissen als **Prinzip der Objektivität** vor, überzeugt davon, daß sich im sorgsam Hören auf seinen Anspruch die gemeinsamen Grundwerte der menschlichen Existenz enthüllen.“⁹
3. Vat. II: „**Die Wahrheit muß aber auf eine Weise gesucht werden, die der Würde der menschlichen Person und ihrer Sozialnatur eigen ist, d. h. auf dem Wege der freien Forschung, mit Hilfe des Lehramtes** oder der Unterweisung, des Gedankenaustauschs und des Dialogs, wodurch die Menschen einander die Wahrheit, die sie gefunden haben oder gefunden zu haben glauben, mitteilen, damit sie sich bei der Erforschung der Wahrheit gegenseitig zu Hilfe kommen.“¹⁰

⁷ *Quodlibet III*, q. 12, a. 2. Vgl. *Über die Wahrheit [= De veritate]*, q. 17, a. 4, arg. 9 u. ad 9.

⁸ „Kirche in der Welt von heute“, Art. 16.

⁹ J. Ratzinger, a. a. O., 329.

¹⁰ Vat. II, „Erläuterung über die Religionsfreiheit“, Art. 3.

4. Papst Johannes Paul II.: „Nachdem das Lehramt der Kirche von Christus, dem Herrn, eingesetzt wurde, um das Gewissen zu **erleuchten**, heißt es die katholische Auffassung sowohl vom Lehramt als auch vom sittlichen Gewissen ablehnen, wenn man sich **auf eben dieses Gewissen beruft, um gerade die Wahrheit dessen zu bestreiten, was vom Lehramt gelehrt wird. Wenn** man von der unantastbaren **Würde des Gewissens ohne weitere Spezifizierungen** spricht, setzt man sich der Gefahr schwerer Irrtümer aus. Wohl zu unterscheiden ist in der Tat die Lage, in der sich die Person befindet, die einem Irrtum erliegt, nachdem sie alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei der Suche nach der Wahrheit ausgeschöpft hat, von der Situation eines anderen, der sich wenig darum kümmert, die Wahrheit zu erkennen – sei es aus bloßer Zustimmung zur Meinung der Mehrheit, die oft absichtlich von den Mächten der Welt geschaffen wird, oder sei es aus Nachlässigkeit. Hier ist an die klare Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils [über die Würde des irrigen Gewissens] zu erinnern. [...]“

5. Das Lehramt verdient Beachtung:

„Zu den **Mitteln**, die die erlösende Liebe Christi zur Vermeidung dieser Gefahr des Irrtums vorgesehen hat, gehört die **Einsetzung des Lehramtes** der Kirche: im Namen Christi hat das Lehramt eine wahre und ihm eigene Lehrautorität. Man kann daher nicht sagen, daß ein gläubiger Mensch mit Sorgfalt nach der Wahrheit gesucht hat, wenn er das, was das Lehramt lehrt, nicht **beachtet** [bzw. *berücksichtigt*]; wenn er es mit einer beliebigen anderen Erkenntnisquelle gleichstellt und sich hiermit selbst zum Richter macht; wenn er im **Zweifelsfall** lieber der eigenen Meinung oder der von Theologen folgt und diese dem sicheren Lehramt der Kirche vorzieht.“¹¹

¹¹Papst Johannes Paul II., Rede am 12. Nov. 1988 bei einem Moralthologenkongress im Vatikan.

7. Die Kritik Ratzingers an der Lehre der Kirche

- „Unbefriedigend ist lediglich die Ausarbeitung der konkreten Form des Gewissensspruchs, der mangelnde Blick auf die Gegebenheiten unserer Erfahrung und die ungenügende Reflexion der Grenzen des Gewissens. Hinsichtlich der verpflichtenden Kraft des irrenden Gewissens gebraucht unser Text eine etwas ausweichende Formel. Er sagt nur, daß das Gewissen dadurch seine Würde nicht verliere.“¹²
- Card. Ratzinger: „Wieso dann, wenn hier unmittelbar Gottes Ruf zu hören ist, das Gewissen ‚irren‘ kann, bleibt **unerfindlich**.“
- Card. Ratzinger: „Sachlich ist die These des Thomas [von der verpflichtenden Geltung des irrenden Gewissens] im Grunde dadurch aufgehoben, daß er von der Schuldhaftigkeit des Irrtums überzeugt ist. Die Schuld liegt so zwar nicht im Willen, der ausführen muß, was ihm die Vernunft aufträgt, aber in der Vernunft, die um Gottes Gesetz wissen muß.“¹³

– *Bildungspflicht* — *Bindungspflicht*.

8. Dagegen Thomas von Aquin: Der Primat des irrigen Gewissens des Einzelnen gilt auch gegen ein erkanntes Gebot der Kirche.

- Man kann nicht einwenden, man müsse Gottes Gebot mehr gehorchen als dem Gewissen, so wie man einem höheren Vorgesetzten mehr gehorchen müsse als einem untergeordneten.¹⁴
- Thomas: „Der Spruch des Gewissens ist nichts anderes als das Ankommen (*perventio*) des Gebotes Gottes bei dem, der ein Gewissen hat.“¹⁵

¹²Ebd., 330.

¹³A. a. O., 331.

¹⁴Vgl. Thomas von Aquin, *De veritate*, q. 17, a. 4, ad 2; *Summa theologiae*, I–II, q. 19, a. 5, ad 2.

¹⁵*De veritate*, q. 17, a. 4, ad 2.

9. Gewissen gegen eine Autorität

- Thomas weist das Argument zurück, Gottes Gesetz verdiene mehr, dass ihm gehorcht werde, als das Gewissen¹⁶, was schließlich eine Relativierung des Gewissens implizierte.
- Thomas: „Die Bindung des Gewissens mit der Bindung, die von dem Gebot eines Prälaten stammt, zu vergleichen, ist nichts anders als, die Bindung eines göttlichen Gebotes mit der Bindung des Gebotes des Prälaten zu vergleichen. Da also ein göttliches Gebot gegen das Gebot des Prälaten bindet und mehr als das Gebot des Prälaten bindet, wird die Bindung des Gewissens ebenfalls größer als die Bindung des Prälaten sein, und das Gewissen wird auch dann binden, wenn das Gebot des Prälaten im Widerspruch dazu steht.“¹⁷
 - „Obwohl der Prälat höher steht als der ihm Untergebene, ist dennoch Gott, aufgrund dessen Anordnung das Gewissen bindet, größer als der Prälat.“¹⁸
- der Glaube an Christus gegen das Gewissen?
- Thomas von Aquin hält sich bei der Frage, ob es böse sei, an Christus zu glauben, im Falle eines Gewissens, das (natürlich irrtümlicherweise) überzeugt sei, dies sei gegen die Wahrheit, doch kompromißlos an der Wahrheit fest, wobei er die Heilsnotwendigkeit des Glaubens an Christus ungeschmälert voraussetzt.¹⁹
- sogar Gott selbst gegenüber: Thomas: „Die Wahrheit ändert sich nicht aufgrund der Verschiedenheit der Personen; wenn jemand die Wahrheit sagt, kann er also nicht besiegt werden, mit wem auch immer er das Streitgespräch führt.“²⁰

¹⁶Cf. *De veritate*, q. 17 a. 4.

¹⁷*De veritate*, q. 17, a. 5c.

¹⁸*De veritate*, q. 17, a. 5, ad 3.

¹⁹Vgl. *Summa theologiae*, I-II, q. 19, a. 5c

²⁰Thomas von Aquin, *In Job*, c. 13.